

# 59/1 TEIL A PLANZEICHNUNG

## 29.02.00

### ZEICHENERKLÄRUNG

#### FESTSETZUNGEN

##### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- SO SONDERGEBIETE

##### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ZB II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z)
- ZB III ALS HOCHSTGRENZE
- ZB IV ZWINGEND
- ZB V GRUNDFLÄCHENZAHL
- ZB VI GESCHOSSFLÄCHENZAHL

##### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULASSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- S SATTELDACH
- F1 FLACHDACH
- ZB 48\* DACHNEIGUNG

##### VERKEHRSFÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEDECKUNGSLINIE
- BEDECKUNG SONSTIGER VERKEHRSFÄCHEN

##### BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- VERWALTUNGSGEBAUDE
- ALTERSHEIM
- POST

##### FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

- UMFORMSTATION

##### SONSTIGES

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES B-PLANES
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE
- ÜBERIRDSCHIGE GARAGEN IN EINER EBENE
- STELLPLÄTZE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDES GRUNDSTÜCK
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG


##### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE
- WEGFALLENDE GRENZE
- ZB 3:10+ HOHE ÜBER NN
- VORHANDENE GEBAUDE

WEITERE SIGNATUREN SIEHE KATASTERVORSCHRIFTEN!

##### HINWEIS

FLURSTÜCK 69/204 BILDET MIT DEM GRUNDSTÜCK KORNWEG 43 EINE WIRTSCHAFTLICHE EINHEIT (HAUSGARTEN)



## TEIL B TEXT

### 1. HÖHENLAGE DER GEBAUDE

ÖBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR  
EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE HÖCHSTENS 0,95 m,  
MEHRGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE 1,20 m,  
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGBÄUDE 0,20 m.

ÜBER DER JEWEILS ZUGEORDNETEN VERKEHRSFÄCHEN.

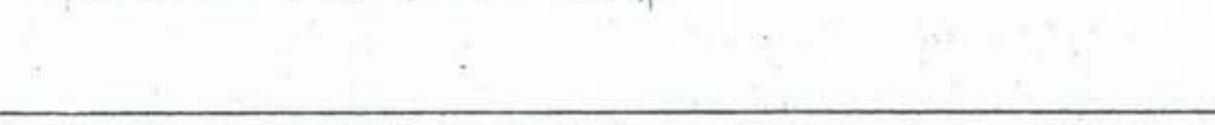
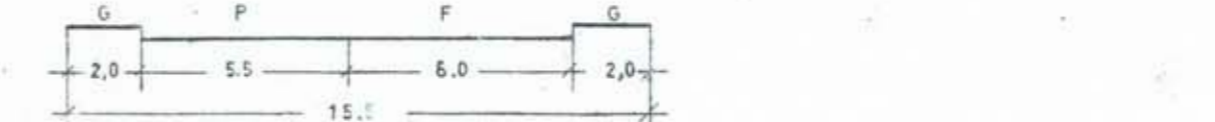
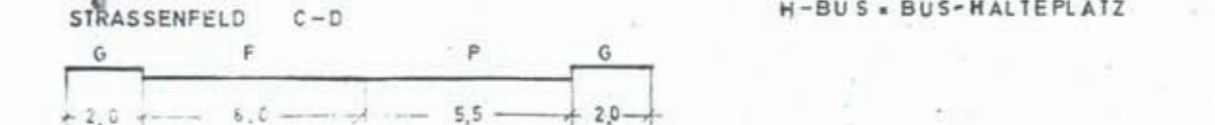
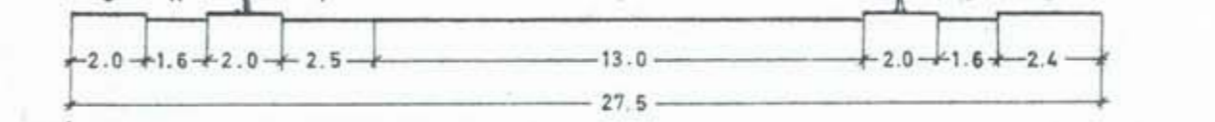
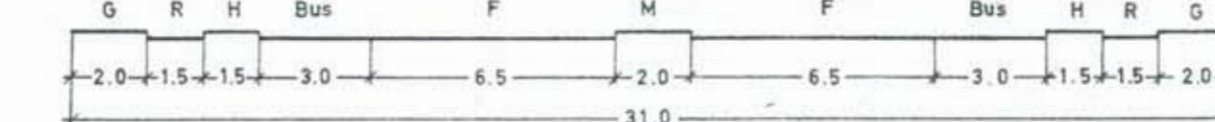
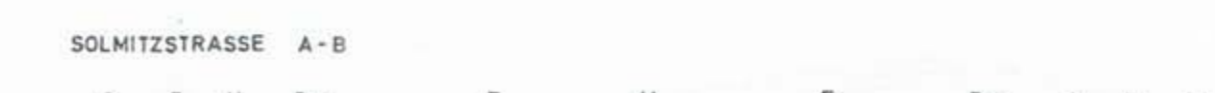
### 2. SAMMELGARAGEN

SAMMELGARAGEN, DIE VON MEHRGESCHOSSIDEN WOHNHÄUSERN  
EINEN ABSTAND VON WENIGER ALS 10,00 m ERHALTEN SOLLTEN,  
SIND HOHENLAGE SO ANZULEGEN, DASS IHRE DACHÖBERKANTE  
SICH UNTERHALB DER BRÜSTUNGEN DER ERDGESCHOSSFENSTER  
DER WOHNGEBÄUDE BEFINDET.

### 3. HOHE DER ENFRIEDRÜNGEN

AN VERKEHRSFÄCHEN UND BAUGRUNDSTÜCKEN  
IN WOHNGEBIETEN UND BAUGRUNDSTÜCKEN  
FÜR DEN GEMEINBEDARF max. 0,70 m,  
AN NACHBARGRENZEN  
IN WOHNGEBIETEN max. 0,90 m,  
AN GRENZEN ZU  
GRÜNFLÄCHEN, BAUGRUNDSTÜCKEN FÜR DEN  
GEMEINBEDARF UND SONDERGEBIETEN max. 1,35 m

### STRASSENPROFILE



G = GEHWEG  
F = FAHRBAHN  
R = RADWEG  
P = PARKSTREIFEN BZW BUCHT  
H = MITTELSTREIFEN  
H-BUS = BUS-HALTEPLATZ

**N**  
M. 1:1000

**Bemerkungen**  
Vorhandene und geplante Versorgungsleitungen sind in  
diesem Plan nicht eingetragen. Vervielfältigung verboten!

### SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 59/1 SOLMITZSTRASSE

AUF GRUND DES § 10 BUNDEBAUGESSETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1940 (ROBT I S. 411) UND  
DES § 7 DES GEBIETES ÜBER BAUGESTÄTTLICHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969  
(VOBN) SCHL. S. 591 IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCH-  
FÜHRUNG DES BUNDEBAUGESSETZES VOM 9. DEZEMBER 1965 (DVOB) SCHL. S. 5 1981  
WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE BÜRGERSCHAFT DER HANSESTADT LÜBECK VOM  
30.10.1969 UND VOM 29.10.1970 (ÄNDERUNGSSATZUNG GEM. ERLASS DES INNEN-  
MINISTERS VOM 7.1.1970 (DIE SATZUNG, BESTEHEND AUS TEIL A (PLANZEICHNUNG)  
UND TEIL B (TEXT) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 59/1 ERLASSEN)

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan 59/1, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 Abs. 1 mit 10.11.1970 durch den Senat der Hansestadt Lübeck vom 7.1.1970  
An. 1 IV 810 - 813/64 - 23 (89/1) erteilt.  
Die Erklärung der Amtgen. (und Hinweis) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 19.1.1971  
An. 1 IV 810 - 813/64 - 23 (89/1) bestätigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.1.1971 bis zum 15.2.1971 nach vorheriger Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.  
Lübeck, den 28.11.1969  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung  
i.A.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.10.1969 bis zum 28.11.1969 nach vorheriger Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.  
Lübeck, den 28.11.1969  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung  
i.A.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.10.1969 bis zum 28.11.1969 nach vorheriger Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.  
Lübeck, den 28.11.1969  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung  
i.A.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.10.1969 bis zum 28.11.1969 nach vorheriger Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.  
Lübeck, den 28.11.1969  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung  
i.A.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.10.1969 bis zum 28.11.1969 nach vorheriger Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.  
Lübeck, den 28.11.1969  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung  
i.A.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.10.1969 bis zum 28.11.1969 nach vorheriger Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.  
Lübeck, den 28.11.1969  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung  
i.A.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.10.1969 bis zum 28.11.1969 nach vorheriger Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.  
Lübeck, den 28.11.1969  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung  
i.A.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.10.1969 bis zum 28.11.1969 nach vorheriger Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.  
Lübeck, den 28.11.1969  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung  
i.A.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.10.1969 bis zum 28.11.1969 nach vorheriger Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.  
Lübeck, den 28.11.1969  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung  
i.A.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.10.1969 bis zum 28.11.1969 nach vorheriger Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.  
Lübeck, den 28.11.1969  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung  
i.A.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.10.1969 bis zum 28.11.1969 nach vorheriger Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.  
Lübeck, den 28.11.1969  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung  
i.A.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.10.1969 bis zum 28.11.1969 nach vorheriger Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.  
Lübeck, den 28.11.1969  
Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung  
i.A.